

STADT HALLE (SAALE)

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ Ortsteil Neustadt

Abwägung

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Planen
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Stand des Verfahrens	3
2. Beschlussvorschläge zur Abwägung	3
2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt	5
I-1. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH.....	5
I-2. Energieversorgung Halle Netz GmbH.....	5
I-3. Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH.....	6
I-4. Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)	8
I-5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.....	8
I-6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	8
I-7. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.....	9
I-8. Landesstraßenbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	9
I-9. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.....	10
I-10. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	10
I-11. Regionale Planungsgemeinschaft Halle	11
I-12. FB Sicherheit Verkehrsbehörde.....	12
I-13. FB Sicherheit Abt. Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst	13
I-14. FB Planen untere Landesentwicklungsbehörde	13
I-15. FB Bauen untere Bauaufsichtsbehörde	13
I-16. FB Bauen untere Denkmalschutzbehörde	13
I-17. FB Umwelt.....	14
untere Naturschutzbehörde	14
untere Wasserbehörde	14
untere Bodenschutzbehörde	14
untere Immissionsschutzbehörde/ untere Abfallbehörde	14
Abt. Grünflächenpflege.....	14
I-18. FB Bauen Abt. Straßenverwaltung	14
I-19. FB WWD.....	14
I-20. FB WWD Abt. Bestandspflege.....	15
I-21. FB WWD Abt. Liegenschaften.....	15
I-22. FB Soziales	16
I-23. FB Bildung	16
I-24. DLZ Klimaschutz.....	16
I-25. Handwerkskammer	16
I-26. Gemeinde Kabelsketal.....	17
I-27. Stadt Wettin-Löbejün	17
I-28. Gemeinde Petersberg.....	17
I-29. Gemeinde Salzatal	17
I-30. Gemeinde Schkopau	17
I-31. Gemeinde Teutschenthal.....	17
I-32. Stadt Landsberg	17
2.2 Öffentlichkeit.....	18

1. Stand des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Mai 2019 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ Ortsteil Neustadt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. VI/2019/04825). Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 13 am 6. Juli 2019. Auf die Wahl des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB wurde im Rahmen der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hingewiesen.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. November 2019 den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ Ortsteil Neustadt in der Fassung vom 4. Juli 2019 bestätigt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. VII/2019/00067).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ Ortsteil Neustadt mit der Begründung hat, nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 25 vom 18. Dezember 2019, in der Zeit vom 7. Januar 2020 bis zum 10. Februar 2020 stattgefunden.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ Ortsteil Neustadt eingegangen sind.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf des Bebauungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.</p>	X	
2.		<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans.</p> <p>Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		X
3.		<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.</p>	✓	
4.		<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		H

2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1.	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 16.01.2020</p>			
I-1.1	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-1.2	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.</p> <p>Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden die Belange der Telekom nicht berührt. Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-2.	<p>Energieversorgung Halle Netz GmbH Postfach 100160 06140 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 31.01.2020</p>			
I-2.1	Die Aufhebung Bebauungsplan Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ Ortsteil Neustadt haben wir zur Kenntnis genommen und stimmen dieser zu.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-2.2	Im Geltungsbereich befinden sich Mittelspannungskabel. Bei einer baulichen Änderung des Gebietes, ist die Energieversorgung Halle Netz GmbH rechtzeitig in die Planung einzubeziehen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegen-		H

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		stand dieses Bauleitplanverfahrens, sondern nachgeordneter Genehmigungs- oder Planverfahren.		
I-2.3	Im Geltungsbereich befinden sich Anlagen der Stadtbeleuchtung Halle. Bei zukünftigen Umbaumaßnahmen sind die Belange der öffentlichen Beleuchtung rechtzeitig zu berücksichtigen. Ansprechpartner ist das Tiefbauamt der Stadt Halle.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens, sondern nachgeordneter Genehmigungs- oder Planverfahren.	H	
I-3.	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom 28.01.2020			
I-3.1	Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 0 sind öffentliche Trink-, Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen verlegt, die im Eigentum der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH stehen und für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung unverzichtbar sind. Der Trassenverlauf dieser Leitungen wurde entsprechend der ursprünglichen Baukonzeption für das Wohngebiet „Am Südpark“ gewählt. Die Überführung der ursprünglichen Baukonzeption in den Bebauungsplan Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ Ortsteil Neustadt diene der planungsrechtlichen Sicherheit dieser Konzeption und damit auch der Sicherheit, dass die Trassenverläufe der Trink-, Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen einer künftigen Bebauung nicht entgegenstehen. Die Trassenverläufe sind daher im Grundbuch auch nicht zugunsten der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH dinglich gesichert.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die fehlende dingliche Sicherung der Trassenverläufe ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens, sondern liegt in der Verantwortung des Einwenders/der Einwenderin.	H	
I-3.2	Nach Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 0 wird der gesamte Geltungsbereich planungsrechtlich als Innenbereich gemäß § 34 BauGB einzustufen sein. Damit verliert die Hallesche Wasser und	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Da kein Rechtsanspruch auf einen, auf unbestimmte Zeit geltenden Bebauungsplan	H	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Stadtwirtschaft GmbH die Sicherheit, dass die Bestandsleitungen einer künftig möglicherweise doch beabsichtigten Bebauung nicht entgegenstehen.	besteht, ist eine dingliche Sicherung des Leitungsbestandes auf privaten Grundstücken jederzeit zu empfehlen.		
I-3.3	Die Rechtslage für die Duldung öffentlicher Trink- und Abwasserleitungen stellt sich dann folgendermaßen dar. Gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und § 9 Abs. 1 Allgemeine Entsorgungsbedingungen-Abwasser in der Stadt Halle (Saale) (AEB-A) sind Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, grundsätzlich verpflichtet, Wasser- und Abwasserleitungen auf ihren Grundstücken unentgeltlich zuzulassen. Neben weiteren Einschränkungen besteht diese unentgeltliche Duldungspflicht aber dann nicht, wenn die Leitungen an der bisherigen Stelle für den Grundstückseigentümer nicht mehr zumutbar sind. Der Eigentümer kann dann die Verlegung der Leitungen auf Kosten der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH verlangen (§ 8 Abs. 3 AVBWasserV, § 9 Abs. 3 AEB-A). Unzumutbar ist nach der Rechtsprechung eine wasser- bzw. abwassertechnische Einrichtung für einen Eigentümer auf seinem Grundstück dann, wenn die Anlage einer beabsichtigten Bebauung des Grundstücks entgegensteht. Diese Situation kann nach Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 0 eintreten. In diesem Fall wird die Solidargemeinschaft der Entgeltzahler für Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit erheblichen Kosten belastet.	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Leitungstrassen des Einwenders/der Einwenderin verlaufen im Plangebiet zu einem großen Teil über städtische Grundstücke und ausschließlich im Bereich von öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen. Da großen Teilen dieser Flächen weiterhin die Bedeutung einer öffentlichen Nutzung als Verkehrsfläche zugesprochen wird, kann eine Überbauung der Trassenverläufe nahezu ausgeschlossen werden. Der Bereich der nicht mehr durch den Verkehr genutzt wird, soll als städtischer Grün- und Freiraum genutzt werden. Auch mit dieser Nutzung sind die Leitungsverläufe vereinbar.</p> <p>In den privaten Grundstücksbereichen, auf denen keine öffentliche Widmung liegt, liegen keine Trassenverläufe des Einwenders/der Einwenderin.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zum Punkt I-3.1 sowie zu I-3.2 verwiesen.</p>		H
I-3.4	Eine Kostenbelastung der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH und damit der Solidargemeinschaft der Entgeltzahler kann aber bei Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 0 dadurch ausgeschlossen werden, dass die öffentlichen Trink-, Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen, soweit sie nicht in öffentli-	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Das Vorgehen zur dinglichen Sicherung der Trink-, Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen wird seitens der Stadt Halle (Saale) begrüßt und sogar emp-</p>		H

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	chen Straßen liegen, durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH gesichert werden. Als Anlage fügen wir einen Plan bei, in dem die aus unserer Sicht zu sichernden Leitungen farblich gekennzeichnet wurden.	fohlen. Die dingliche Sicherung kann jedoch nur durch den Eigentümer der Leitungen erfolgen. Es wird auf die Abwägung zum Punkt I-3.1 verwiesen.		
I-4.	Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) Postfach 200658 06007 Halle (Saale) Stellungnahme vom 05.02.2020			
	Wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 18.12.2019 und übersenden hiermit unsere Stellungnahme zur Aufhebung zum o. g. B-Plan. Es bestehen unsererseits keine Änderungen und Bedenken. Im angegebenen Planungsbereich sind keine Anlagen der HAVAG betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-5.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 21.01.2020			
	Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0 berührt die Belange des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt nicht. Insofern steht der Maßnahme aus meiner Sicht nichts entgegen	Keine Abwägung erforderlich.		
I-6.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale) Stellungnahme vom 20.12.2019			
I-6.1	Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-6.2	Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegen-	H	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.	stand dieses Bauleitplanverfahrens, sondern nachgeordneter Genehmigungs- oder Planverfahren.		
I-6.3	Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz. Als Bearbeiter steht Ihnen ..., Tel. ..., zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-7.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06035 Halle (Saale) Stellungnahme vom 03.02.2020			
I-7.1	Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o. g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:	Keine Abwägung erforderlich.		
I-7.2	Bergbau: Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen der Aufhebung des Bebauungsplans nicht entgegen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-7.3	Geologie: Zur Aufhebung des o. g. Bebauungsplanes gibt es nach den derzeitigen Erkenntnissen aus geologischer Sicht keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-7.4	Das Bebauungsplangebiet befindet sich innerhalb der Saaleaue. Es liegen gestörte hydrogeologische Verhältnisse vor. Durch mehrere in der Umgebung des Geltungsbereiches befindliche Brunnen (Brunnengalerie Halle-Neustadt) erfolgt eine Absenkung des	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, ist jedoch bei nachfolgenden Maßnahmen im Plangebiet	H	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	natürlichen Grundwasserspiegels.	zu berücksichtigen.		
I-8.	<p>Landesstraßenbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Merseburg Postfach 730165 06045 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 03.02.2020</p>			
	<p>Der LHW ist von Ihrem Bebauungsplan nicht betroffen, da sich im Planungsraum keine Gewässer 1. Ordnung oder wasserwirtschaftliche Anlagen in der Zuständigkeit des LHW befinden.</p> <p>Insofern stimme ich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0 im Südpark von Halle-Neustadt zu.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-9.	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Postfach 200256 06003 Halle (Saale)</p>			
I-9.1	<p>Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung</p> <p>Stellungnahme vom 16.01.2020</p>			
I-9.1.1	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale).	Keine Abwägung erforderlich.		
I-9.1.2	<p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, ist jedoch bei nachfolgenden Maßnahmen im Plangebiet zu berücksichtigen.</p>	H	
I-9.2	<p>Referat 404 – Wasser</p> <p>Stellungnahme vom 23.01.2020</p>			
	Ich teile Ihnen mit, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ in Halle (Saale), OT Neustadt keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Refe-	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	rates 404 – Wasser – berührt werden.			
I-10.	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle, Referat 24 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 17.01.2020</p>			
	<p>Nach Durchsicht der mit Email vom 19.12.2019 übersandten Unterlagen zum Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0 „Wohngebietszentrum Südpark“ stelle ich unter Bezug auf § 13 LEntwG LSA fest, dass das Vorhaben in der Größe von 1,2 ha im Oberzentrum Halle nicht raumbedeutsam ist. Auswirkungen des Vorhabens auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar. Eine landesplanerische Abstimmung ist daher nicht erforderlich.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-11.	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Halle Geschäftsstelle An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 30.01.2020</p>			
I-11.1	<p>II Ausführungen zu den o. g. Vorhaben</p> <p>Für den zentralen Bereich des Wohngebietes liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, der mit Bekanntmachung vom 29.01.1992 in Kraft getreten ist. Der Bebauungsplan genügt nach heutiger Sicht nicht mehr den städtebaulichen Anforderungen und widerspricht in seiner Zielstellung dem Planungswillen der Stadt Halle (Saale). Die Stadt beabsichtigt für Teilbereiche des BP eine stärkere freiraumplanerische Funktion vor. Im östlichen Bereich soll am Übergang zum Naherholungsgebiet Südpark eine gestaltete Grün- und Freifläche als Treffpunkt und Ort der Kommunikation für die Bewohnerinnen errichtet werden. Damit soll die Attraktivität des Wohngebietszentrums erhöht und eine qualifizierte Vernetzung mit den benach-</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>barten Quartieren gefördert werden. Die vorliegende Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ widerspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage des REP Halle einschließlich den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren. Aus regionalplanerischer Sicht werden keine Bedenken geäußert.</p>			
I-11.2	<p>III Sonstige Hinweise</p> <p>Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 – 4 CN14.01). Der Regionale Entwicklungsplan Halle und die Entwürfe zum Sachlichen Teilplans sowie zur Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle <http://www.planungsregion-halle.de> eingestellt. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-12.	<p>FB Sicherheit untere Verkehrsbehörde Am Stadion 5 06122 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 10.02.2020</p>			
	<p>Nach Prüfung der Unterlagen „Aufhebung Bebauungsplan Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ Ortsteil Neustadt – Entwurf – Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB“ – gibt es vom FB Sicherheit (37.3. Abteilung Stadtordnung, 37.3.6,</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Team Verkehrsorganisation) keine Hinweise oder Ergänzungen. Es sind keine Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs zu erwarten. Von Fachbereich Sicherheit sind keine weitere Planungen oder sonstige Maßnahmen geplant, die von Bedeutung sein können.			
I-13.	FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst An der Feuerwache 5 06124 Halle (Saale) Stellungnahme vom 08.01.2020			
	Zur o. g. Aufhebung des Bebauungsplans 0 gibt es aus Sicht der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine weiteren Forderungen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-14.	FB Planen untere Landesentwicklungsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 09.01.2020			
	Seitens der Unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-15.	FB Bauen untere Bauaufsichtsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 06.02.2020			
	Abteilung Baugenehmigung: Aus Sicht der Abteilung Baugenehmigung bestehen keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-16.	FB Bauen untere Denkmalschutzbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 06.02.2020			
	Abteilung Denkmalschutz: Aus Sicht der Abteilung Denkmalschutz bestehen keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-17.	FB Umwelt Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Bodenschutzbehörde Untere Immissionsschutzbehörde/ Untere Abfallbehörde Abt. Grünflächenpflege Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 20.02.2020			
I-17.1	Untere Naturschutzbehörde Die Untere Naturschutzbehörde hat keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-17.2	Untere Wasserbehörde Die Untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-17.3	Untere Bodenschutzbehörde Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-17.4	Untere Immissionsschutzbehörde/ Untere Abfallbehörde Die Untere Immissionsschutzbehörde und die Untere Abfallbehörde haben keine Einwände oder Hinweise zum Verfahren.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-17.5	Abteilung Grünflächenpflege Die Abteilung Grünflächenpflege hat keine Einwände zur Aufhebung des B-Plans Nr. 0. Der geplanten Gestaltung der Flächen zur Entwicklung eines Wohngebietstreffpunktes mit einer Vernetzung zur Parkanlage Südpark wird zugestimmt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-18.	FB Bauen Abt. Straßen- und Brückenbau Abt. Straßenverwaltung Abt. Finanzen und Controlling Stellungnahme vom 06.02.2020			
I-18.1	Die Abteilung Straßen- und Brückenbau hat folgende Hinweise:	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.		H

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Im Planungsbereich befinden sich Kabel und Leitungen der EVH Netz GmbH und der HWS GmbH.	Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, ist jedoch bei nachfolgenden Maßnahmen im Plangebiet zu berücksichtigen.		
I-18.2	EVH Elt: Im südwestl. Teil sind Niederspannungs- und Mittelspannungskabel der EVH vorhanden, ein Teil davon ist außer Betrieb. EVH FW: Im Bereich Edvard-Grieg-Str. 5 sind FW-Anlagen der EVH vorhanden.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, ist jedoch bei nachfolgenden Maßnahmen im Plangebiet zu berücksichtigen.	H	
I-18.3	HWS AW: Im Bereich Erst-Hermann-Meyer-Straße sind SW- und RW-Kanäle DN 150/200 vorhanden. Im östl. Teil des B-Plangebietes verlaufen Kanäle DN 300 von Nord nach Süd. HWS TW: Im Bereich Erst-Hermann-Meyer-Straße verläuft eine TWL DN 150/200 von West nach Ost, im östl. Teil verläuft eine TWL DN80 von Nord nach Süd.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, ist jedoch bei nachfolgenden Maßnahmen im Plangebiet zu berücksichtigen. <i>(siehe hierzu auch I-3.)</i>	H	
I-18.4	Im gesamten B-Plangebiet sind Anlagen der Stadtbeleuchtung vorhanden.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, ist jedoch bei nachfolgenden Maßnahmen im Plangebiet zu berücksichtigen.	H	
I-19.	FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Stellungnahme vom 27.01.2020			
	Nach Prüfung des vorgelegten Entwurfs teile ich Ihnen mit, dass das Dienstleistungszentrum Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung keine ergänzenden Hinweise zu den Planungen hat.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-20.	FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Abt. Bestandsunternehmen Stellungnahme vom 04.02.2020			
	Die Aufhebung Bebauungsplan Nr. 0	Keine Abwägung erforder-		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	wurde zur Kenntnis genommen. Wir haben dazu keine Anmerkungen o.a.	lich.		
I-21.	FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Abt. Liegenschaften <i>(bis 31.12.2019 FB Immobilien)</i> Stellungnahme vom 15.01.2020			
	Nach Prüfung der Unterlagen zum Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ Ortsteil Neustadt kann ich Ihnen mitteilen, dass Belange der Abteilung Liegenschaften (Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung) nicht betroffen sind. Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0 bestehen daher keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-22.	FB Soziales Stellungnahme vom 19.12.2019			
	die Belange vom Fachbereich Soziales werden nicht berührt, wir nehmen das Bauvorhaben zur Kenntnis! Rücksprache mit der Fachbereichsleitung ist erfolgt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-23.	FB Bildung Stellungnahme vom 11.02.2020			
	Seitens des Fachbereiches 51 erfolgt Fehlmeldung.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-24.	Dienstleistungszentrum Klimaschutz Stellungnahme vom 13.01.2020			
	Das DLZ Klimaschutz stimmt der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0 Wohngebietszentrum „Südpark“ Ortsteil Neustadt, Fassung vom 04.07.2019 mit Begründung in der Fassung vom 04.09.2019 zu. Durch die Aufhebung sind keine klimarelevanten Auswirkungen zu erwarten.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-25.	Handwerkskammer Halle (Saale) Postfach 110355 06017 Halle (Saale)	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Recht-		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	mäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-26.	Gemeinde Kabelsketal Lange Straße 18 06184 Kabelsketal Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieser Gemeinde bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-27.	Stadt Wettin-Löbejün Markt 1 06193 Wettin-Löbejün Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieser Gemeinde bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-28.	Gemeinde Petersberg Götschetalstraße 15 06193 Petersberg Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieser Gemeinde bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-29.	Gemeinde Salztal Am Rathaus 31 06198 Salztal Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieser Gemeinde bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-30	Gemeinde Schkopau Schulstraße 18 06258 Schkopau Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieser Gemeinde bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Ab-		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		wägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-31.	Gemeinde Teutschenthal Am Busch 19 06179 Teutschenthal Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieser Gemeinde bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-32.	Stadt Landsberg Köthener Straße 2 06188 Landsberg Stellungnahme vom 19.12.2019			
	Belange der Stadt Landsberg werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Es bestehen keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

2.2 Öffentlichkeit

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.